

Meldeverpflichtungen der Batterienverordnung

Die österreichische Batterienverordnung, BGBI. II Nr. 159/2008 verpflichtet Hersteller, Importeure, Eigenimporteure von Batterien sowie Sammler und Behandler von Altbatterien, bestimmte Meldungen an die Koordinierungsstelle über das Register des Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (edm.gv.at) abzugeben.

Diese Meldepflichten sind je nach Batterienart (Gerätebatterien, Fahrzeugbatterien und Industriebatterien) unterschiedlich. Bezüglich deren Unterscheidung wird auf das Merkblatt "Abgrenzung der Batterienarten" verwiesen.

Im Folgenden soll eine genaue Darstellung der rechtlichen Situation gegeben werden, um Probleme in der Praxis zu vermeiden.

1. Meldepflichten des Herstellers (Importeurs) und Eigenimporteurs (§§ 24 Abs. 1, 25 Abs. 1)

Hersteller bzw. Importeure von **Gerätebatterien** haben für jedes Kalenderquartal über die in Österreich jeweils in Verkehr gesetzten Massen an Gerätebatterien sowie über die gesammelten, verwerteten und exportierten Altbatterien Meldung zu erstatten. Gemäß § 16 Abs. 1 der Batterienverordnung werden diese Meldeverpflichtungen **in der Regel einem Sammel- und Verwertungssystem übertragen**, wodurch diese Verpflichtungen auf dieses System übergehen.

Sofern kein Hersteller für die Rücknahme der **Geräte- oder Fahrzeugbatterien** vorhanden ist, treffen diese Pflichten den Eigenimporteur (§ 26).

2. Meldepflichten der Sammel- und Verwertungssysteme (§§ 19 und 24 Abs. 2)

Sammel- und Verwertungssysteme übernehmen die Meldeverpflichtungen der Hersteller und haben die Massen der in Verkehr gesetzten **Gerätebatterien** für diese zu melden. Die Sammel- und Verwertungssysteme haben somit für jedes Kalenderquartal die Gesamtsumme der von ihren Teilnehmern in Österreich in Verkehr gesetzten oder die zum Eigengebrauch importierten Massen an **Gerätebatterien** zu melden. Diese Meldung hat bis spätestens 7 Wochen nach Ablauf des zu meldenden Quartals elektronisch im Wege des Registers zu erfolgen.

Weiters sind für **Geräte- und Fahrzeugbatterien** bis zum 10. April jedes Kalenderjahres für das vorangegangene Kalenderjahr, die Massen von Altbatterien zu melden, die

- gesammelt oder erfasst wurden,
- stofflich verwertet wurden,

- insgesamt verwertet wurden,
- in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ausgeführt wurden oder
- aus der Europäischen Union ausgeführt wurden.

Diese Meldungen haben elektronisch im Wege des Registers an die Koordinierungsstelle getrennt nach Sammel- und Behandlungskategorien zu erfolgen.

Weiters haben Sammel- und Verwertungssysteme einmal jährlich eine Aufstellung der Masse der im vorangegangenen Kalenderjahr in Verkehr gesetzten oder zum Eigengebrauch importierten **Batterien**, hinsichtlich deren eine Teilnahme an diesem System erfolgt ist, getrennt nach den Sammel- und Behandlungskategorien im Wege des Registers abzugeben (Frist 10. April).

3. Meldepflichten der Abfallsammler (§ 25 Abs. 2)

Jeder Abfallsammler (insbesondere Gemeinden und Gemeindeverbände), der **Altbatterien** von einem Letztverbraucher (ausgenommen von einem Eigenimporteur) übernimmt und diese nicht dem Hersteller (oder einem Sammel- und Verwertungssystem) zurückgibt, ist verpflichtet über diese Altbatterien eine Meldung abzugeben.

Zu melden sind die Massen von Altbatterien, die

- gesammelt oder erfasst wurden,
- stofflich verwertet wurden,
- insgesamt verwertet wurden,
- in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ausgeführt wurden oder
- aus der Europäischen Union ausgeführt wurden.

Diese Meldung hat einmal jährlich bis zum 10. April des Folgejahres elektronisch im Wege des Registers an die Koordinierungsstelle getrennt nach Sammel- und Behandlungskategorien zu erfolgen.

4. Meldepflichten des Abfallbehandlers (§ 25 Abs. 3)

Der Abfallbehandler, der **Altbatterien** behandelt, hat die Pflicht einmal pro Jahr die Daten der Altbatterien, die

- stofflich verwertet wurden,
- insgesamt verwertet wurden,

dem jeweiligen Meldepflichtigen (Hersteller oder Sammler) im Wege des Registers zur Verfügung zu stellen.

Diese Meldung ist elektronisch über das Register, getrennt nach Sammel- und Behandlungskategorien, bis zum 10. April des Folgejahres zu erstatten.

Weitere Informationen zur Batterienverordnung sind im Internet unter http://www.umweltnet.at/article/archive/24348 erhältlich.